

## L 11 B 697/05 AS ER

Land  
Freistaat Bayern  
Sozialgericht  
Bayerisches LSG  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung

11  
1. Instanz  
SG Würzburg (FSB)  
Aktenzeichen  
S 7 AS 325/05 ER

Datum  
20.10.2005  
2. Instanz  
Bayerisches LSG  
Aktenzeichen  
L 11 B 697/05 AS ER

Datum  
26.01.2006  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss

I. Die Beschwerde wird verworfen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde wird verworfen, weil sie nicht statthaft ist. Weder bei dem eigenen Schreiben des Antragstellers vom 20.10.2005 noch bei der Anfrage des Sozialgerichts Würzburg im Schreiben vom 21.11.2005 handelt es sich um eine beschwerdefähige Entscheidung ([§ 172 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz](#)).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
FSB  
Saved  
2006-03-02